

132/5



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

Amt für Planung					
E	20. AUG. 1974				

VOM

16. August 1974

Nr. 4553

Mit Beschluss Nr. 3201 vom 6. Juni 1972 hat der Regierungsrat die von der Einwohnergemeinde Zullwil unterbreitete Baulandumlegung "Wegacker" grundsätzlich genehmigt. Die Gemeinde wurde beauftragt, die Landumlegung vermessen und vermarken zu lassen; diesem Auftrag ist sie nachgekommen. Der definitiven Genehmigung steht daher nichts im Wege. Die Gebührenbefreiung wurde schon anlässlich der grundsätzlichen Genehmigung ausgesprochen. Eine Genehmigungsgebühr ist ebenfalls schon erhoben worden.

Es wird

beschlossen:

1. Die Baulandumlegung "Wegacker" der Einwohnergemeinde Zullwil wird im Sinne von § 5 der Verordnung über die Umlegung oder Zusammenlegung von Bauland, gestützt auf den vorgelegten Plan mit Flächen- und Dienstbarkeitenbereinigungstabelle, definitiv genehmigt.
2. Die Amtschreiberei Dorneck in Dornach wird beauftragt, den neuen Besitzstand im Grundbuch einzutragen.
3. Die Genehmigungsgebühr wird, weil bereits mit Regierungsratsbeschluss Nr. 3201 vom 6. Juni 1972 erhoben, nicht mehr berechnet.

Publikationskosten: Fr. 18.-- (Staatskanzlei Nr. 730)KK

Der Staatsschreiber

Dr. Max G. [Signature]

Ausfertigungen Seite 2

Bau-Departement (4), mit Akten (pk)

Hochbauamt (2)

Tiefbauamt (2)

Amt für Raumplanung (2), mit 1 gen. Plan (Leinwand) und je 1 Flächen- und Dienstbarkeitenbereinigungstabelle

Jur. Sekretär des Bau-Departementes (pw)

Amtschreiberei Dorneck, Dornach, mit 1 gen. Plan und je 1 Flächen- und Dienstbarkeitenbereinigungstabelle

Kreisbauamt III, Dornach, mit 1 gen. Plan und je 1 Flächen- und Dienstbarkeitenbereinigungstabelle

Finanzverwaltung (2)

Ammannamt der Einwohnergemeinde Zullwil (2), mit 1 gen. Plan und je 1 Flächen- und Dienstbarkeitenbereinigungstabelle

Baukommission der Einwohnergemeinde Zullwil

Vermessungs- und Ingenieurbüro A. Hulliger, Breitenbach (2)

Amtsblatt, Publikation von Ziffer 1 des Dispositivs